

Geschäftsordnung

für die Bezirkssgruppe Linz-Stadt
der younion _ Die Daseinsgewerkschaft
(Kurzbezeichnung: younion-BG Linz)

I. Abschnitt

§ 1

Aufgaben der Bezirksgruppe

- 1) Die Aufgaben der Bezirksgruppe sind durch die Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und die Geschäftsordnung der younion_Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe OÖ (younion-LGOÖ) bestimmt.
- 2) Der Bezirksgruppe obliegt die Besorgung aller Gewerkschaftsaufgaben nach Maßgabe ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Sie ist insbesondere berufen, die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Landesvorstandes und des Landespräsidiums zu vollziehen.

§ 2

Sitz und Geltungsbereich der Bezirksgruppe

- 1) Sitz der Bezirksgruppe ist die Landeshauptstadt Linz.
- 2) Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gesamtheit der Gewerkschaftsmitglieder in den Dienststellen der Stadt Linz im Sinne des § 2 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauenspersonen und der Funktionäre der Bezirksgruppe Linz-Stadt.
- 3) Die Mitgliedschaft zur younion _ Die Daseinsgewerkschaft wird durch freiwilligen Beitritt erworben. Die Beitrittserklärung kann von der Bezirksgruppe entgegengenommen werden.

§ 3

Organe der Bezirksgruppe

- 1) Organe der Bezirksgruppe sind:
 - a) die Bezirkskonferenz
 - b) die Bezirksleitung
 - c) der Bezirksvorstand
 - d) die Kontrollkommission

- 2) Einem Organ der younion-BG Linz darf nur ein Mitglied der Gewerkschaft angehören. Dieses Mitglied muss außerdem gewählter Vertreter/gewählte Vertreterin der von der younion-BG Linz zu vertretenden Dienst- und ArbeitnehmerInnen des Aktivstandes sein. Ersatzvertrauenspersonen gelten erst nach Annahme eines ordentlichen Mandats als gewählte VertreterInnen. Von dieser Voraussetzung kann die Bezirksleitung befreien.

- 3) Der Geschlechteranteil in den Organen – wie auch der Anteil der Geschlechter bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe der younion-LGOÖ soll nach Einbeziehung der Frauenvorsitzenden in Anwendung des § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundesorganisation der younion _ Die Daseinsgewerkschaft aliquot mindestens der geschlechterspezifischen Mitgliederzahl entsprechen. Hievon ausgenommen sind jene Mitglieder des Organs, die Kraft ihrer Funktion in das Organ entsendet werden.

- 4) Die Funktionsperiode der Organe der younion-BG Linz beträgt maximal fünf Jahre.

§ 4

Die Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz besteht aus:
 - a) den gewählten Vertrauenspersonen,
 - b) den Mitgliedern der Bezirksleitung,
 - c) den Mitgliedern der Kontrollkommission und allenfalls
 - d) den FachreferentInnen;

- (2) Die in Abs. 1 unter d) Genannten haben lediglich beratende Stimme, sofern sie an der Konferenz nicht auch als Delegierte oder als Mitglieder der Bezirksleitung teilnehmen.

§ 5

Einberufung der Bezirkskonferenz

- 1) Die Bezirkskonferenz ist vom/von der Bezirksvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Beschließt die Bezirksleitung mit den Stimmen von wenigstens der Hälfte der Anwesenden die Einberufung, so hat der/die Bezirksvorsitzende die Bezirkskonferenz einzuberufen.
- 3) Im Falle der dauernden Erledigung der Funktion des/der Bezirksvorsitzenden hat sein/seine/ihr/ihre StellvertreterIn die Bezirkskonferenz so zeitgerecht einzuberufen, daß die Bezirkskonferenz spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der dauernden Erledigung zur Wahl eines/einer neuen Bezirksvorsitzenden zusammentreten kann.

§ 6

Aufgaben der Bezirkskonferenz

- (1) Der Bezirkskonferenz obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Bezirksgruppe,
 - b) die Beschlussfassung über alle, die Bezirksgruppe betreffenden Angelegenheiten, die sich die Bezirkskonferenz ausdrücklich zur Entscheidung vorbehält oder die ihr auf Grund eines Beschlusses der Bezirksleitung oder des Bezirksvorstandes wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Bezirksgruppe zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkskonferenz,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge an den Gewerkschaftstag der younion
 - e) die Wahl des/der Bezirksvorsitzenden, eines/einer ersten, zweiten und dritten Stellvertreters/Stellvertreterin sowie der übrigen Mitglieder der Bezirksleitung,
 - f) die Wahl der weiteren Mitglieder (Beiräte) der Bezirksleitung,
 - g) die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kontrollkommission,
 - h) die Entlastung der abtretenden Bezirksleitung.
- (2) Vorschläge für die von der Bezirkskonferenz nach Abs. 1 lit. e) - g) zu Wählenden sind von einer Wahlkommission zu erstatten. Die Wahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Bezirkskonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, der/die der Bezirkskonferenz die von den Mitgliedern der Wahlkommission beschlossenen Wahlvorschläge vorstellt.

§ 7

Sitzungen der Bezirkskonferenz

- (1) Die Sitzungen der Bezirkskonferenz sind nicht öffentlich.
- (2) Die Leitung der Bezirkskonferenz obliegt dem Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, den drei Bezirksvorsitzenden-Stellvertretern/Bezirksvorsitzenden-Stellvertreterinnen, der Bezirksfrauenvorsitzenden sowie dem/der SchriftführerIn und seinem/ihrer StellvertreterIn. Den Vorsitz führt der/die Bezirksvorsitzende; im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zunächst berufene Bezirksvorsitzende-Stellvertreter/Bezirksvorsitzende-Stellvertreterin. Er/Sie handhabt die Geschäftsordnung, sorgt für ihre Beachtung, für Ruhe und Ordnung. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten durch die Bezirkskonferenz behandelt werden, die in ihren Wirkungsbereich fallen.
- (3) Am Beginn der Sitzung kann der/die Vorsitzende eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vornehmen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die Bezirkskonferenz ohne Debatte.
- (4) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Bezirkskonferenz am Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (5) Der/Die Vorsitzende vertritt die Bezirkskonferenz. Er/Sie bleibt so lange in seiner/ihrer Funktion, bis der neugewählte Nachfolger/die neugewählte NachfolgerIn die Funktion des/der Vorsitzenden übernommen hat.

§ 8

Anträge, Wortmeldungen

- (1) Anträge an die Bezirkskonferenz sind spätestens sechs Wochen vor der Konferenz schriftlich (FAX, Mail, Papierform) beim Bezirksvorstand einzubringen. Alle eingebrachten Anträge sind ausreichend zu begründen und haben gleichzeitig einen Änderungsvorschlag zu enthalten.
- (2) Ist in einer Angelegenheit durch die Bezirkskonferenz eine Entscheidung zu treffen, so hat der Berichterstatter/die Berichterstatterin einen Antrag zu stellen, der so zu fassen ist, dass die Abstimmung auf Annahme oder Ablehnung lauten kann.

- (3) Nach dem Vortrag des Berichterstatters/der Berichterstatterin hat der/die Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen.
- (4) In der Debatte darf ein Redner/eine Rednerin nicht länger als fünf Minuten zu einem Tagesordnungspunkt sprechen. Die Bezirkskonferenz kann eine längere Redezeit beschließen.
- (5) Jedes Mitglied der Bezirkskonferenz darf zu einem Gegenstand nur zweimal das Wort ergreifen, wenn nicht die Bezirkskonferenz etwas anderes beschließt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirkskonferenz kann in der Debatte bis zum Schluss der Verhandlung Gegen- oder Zusatzanträge sowie einen Unterbrechungs- bzw. Vertagungsantrag stellen. Jeder derartige Antrag muss schriftlich eingebracht und mit Einreichung des Antragstellers von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt durch Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom/von der Vorsitzenden gestellte Frage durch Erheben der Delegiertenkarte.

§ 9

Ende der Debatte

- (1) Die Debatte ist nach Erschöpfung der RednerInnenliste bzw. unter Bedachtnahme auf Abs. 3 nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte zu schließen.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei RednerInnen gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.
- (3) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so dürfen nur noch je ein Redner/eine Rednerin „für“ und „gegen“ den Antrag sowie der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort ergreifen.

§ 10

Abstimmung

- (1) Die Bezirkskonferenz ist, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (2) Ist die Bezirkskonferenz zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Abstimmung 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden TeilnehmerInnen statt. Darauf ist bei der Einberufung der Konferenz hinzuweisen.
- (3) Zu einem Beschluss der Bezirkskonferenz ist, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Beschlussfassung hat in nachstehender Reihenfolge vor sich zu gehen:
 - a) bei Vorliegen von Gegenanträgen ist vorerst über diesen Beschluss zu fassen;
 - b) wird ein Gegenantrag angenommen, wodurch der Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, ist sodann über allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag zu beschließen, und zwar über die weitergehenden vor den übrigen;
 - c) im Falle der Ablehnung eines Gegenantrages, wodurch auch die Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, oder wenn kein Gegenantrag vorliegt, ist vorerst über allfällige Zusatzanträge zum Hauptantrag zu beschließen, und zwar über die Weitergehenden vor den Übrigen;
 - d) durch die Annahme eines Zusatzantrages wird auch der Hauptantrag angenommen, ansonsten und wenn weder Gegenanträge noch Zusatzanträge vorliegen, ist über den Hauptantrag zu beschließen.
- (5) Die Abstimmung findet durch Heben der Hand statt; die Bezirkskonferenz kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel beschließen.
- (6) Jedem/Jeder stimmberechtigten Delegierten kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig.

§ 11

Niederschrift

Über jede Bezirkskonferenz ist von einem Schriftführer/einer Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, in die alle Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis aufgenommen werden müssen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und von dem/von der die Niederschrift aufnehmenden Schriftführer/Schriftführerin zu unterfertigen.

II. Abschnitt

§ 12

Die Bezirksleitung

- (1) Der Bezirksleitung besteht aus:
 - a) dem/der Bezirksvorsitzenden
 - b) dem/der ersten, zweiten und dritten Bezirksvorsitzenden-StellvertreterIn
 - c) dem/der KassierIn
 - d) dem/der KassierIn-StellvertreterIn
 - e) dem/der SchriftführerIn
 - f) dem/der SchriftführerIn-StellvertreterIn
 - g) höchstens 25 weiteren Mitgliedern (Beiräten/Beirätinnen)

Für die Mandatsberechnung der Mitglieder nach lit. a – f ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden.

- (2) Mitglieder mit beratender Stimme sind der/die Vorsitzende der Kontrollkommission, die Frauenvorsitzende, ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendvertrauensrates und gegebenenfalls ein/eine OrganisationsreferentIn. Mit Beschluss des Landesvorstandes können etwaige weitere Mitglieder kooptiert werden.

§ 13

Funktionsdauer, Sitzungen

- (1) Die Funktionsperiode der Bezirksleitung dauert maximal fünf Jahre, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem die neugewählte Bezirksleitung zusammentritt.
- (2) Der/die Bezirksvorsitzende hat die Bezirksleitung nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahr, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
- (3) Der/die Bezirksvorsitzende ist ferner verpflichtet, binnen vier Wochen eine Sitzung der Bezirksleitung einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes schriftlich von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksleitung verlangt wird.
- (4) Der/Die Bezirksvorsitzende vertritt die Bezirksleitung. Im Falle der Verhinderung des/der Bezirksvorsitzende oder der dauernden Erledigung der Funktion des/der Bezirksvorsitzende führt ein/eine Bezirksvorsitzender-StellvertreterIn die Geschäfte des/der Vorsitzenden. Im Falle der dauernden Erledigung ist der/die geschäftsführende Bezirksvorsitzende von der Bezirksleitung zu wählen.

- (5) Der/Die Vorsitzende kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachkundige Personen den Sitzungen der Bezirksleitung mit beratender Stimme beiziehen.

§ 14

Aufgaben der Bezirksleitung

- (1) Die Bezirksleitung ist das beschließende Organ in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind oder einem anderen Organ von der Bezirksleitung zur Entscheidung übertragen wurden.
- (2) Die Bezirksleitung ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Bezirkskonferenz fallen, an Stelle der Bezirkskonferenz zu entscheiden, wenn die Entscheidung der Bezirkskonferenz ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Die Bezirksleitung hat jedoch seine Entscheidung der Bezirkskonferenz zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Nach Abs. 1 obliegt der Bezirksleitung insbesondere:
- a) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bezirkskonferenz,
 - b) die Bestellung eines/einer geschäftsführenden Bezirksvorsitzenden bis zum Ablauf der Funktionsperiode, wenn der/die Bezirksvorsitzende während der Funktionsperiode ausscheidet,
 - c) die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für ein während der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksleitung, bis zum Ablauf der Funktionsperiode,
 - d) die Kooptierung weiterer Mitglieder in die Bezirksleitung mit beratender Stimme,
 - e) die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresberichte,
 - f) die Behebung redaktioneller Fehler in der Geschäftsordnung

§ 15

Geschäftsführung, Beschlussfassung, Niederschrift

Für die Geschäftsordnung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 - 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

III. Abschnitt

§ 16

Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Bezirksvorsitzenden
 - b) den drei Bezirksvorsitzenden-StellvertreternInnen
 - c) dem/der KassierIn
 - d) dem/der Kassier-StellvertreterIn
 - e) dem/der SchriftführerIn
 - f) dem/der Schriftführer-StellvertreterIn
- (2) Der/Die Vorsitzende kann für Verhandlungsgegenstände sachkundige Personen den Sitzungen des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme beiziehen.

§ 17

Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode des Bezirksvorstandes dauert maximal fünf Jahre, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neugewählte Bezirksvorstand zusammentritt.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat den Bezirksvorstand nach Bedarf einzuberufen.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Bezirksvorstand nach außen.

§ 18

Aufgaben des Bezirksvorstand

- (1) Dem Bezirksvorstand obliegt:
 - a) die selbständige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - b) die Vorbereitung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und der Bezirksleitung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und der Bezirksleitung bzw. die Anordnung der Vollziehung. Der Bezirksvorstand hat über den Vollzug der Bezirksleitung zu berichten.
- (2) Der Bezirksvorstand kann die Durchführung einzelner Aufgaben einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

- (3) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Bezirksleitung fallen, an Stelle der Bezirksleitung zu entscheiden, wenn deren Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Er hat seine Entscheidung jedoch der Bezirksleitung zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Geschäftsführung, Beschlussfassung, Niederschrift

Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1- 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 20

Ausschüsse

Der Bezirksvorstand kann Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen und zur Berichterstattung sowie Ausschüsse zur Durchführung bestimmter Aufgaben einsetzen.

IV. Abschnitt

§ 21

Die Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Bezirkskonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden und keine Mitglieder der Bezirksleitung sind.
- (2) Die Funktionsperiode der Kontrollkommission dauert fünf Jahre, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neugewählte Kontrollkommission zusammentritt.
- (3) Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn.
- (4) Die Kontrollkommission wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (5) Der/Die Vorsitzende vertritt die Kontrollkommission.

- (6) Die Kontrollkommission hat die Einhaltung der Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und der Bezirksleitung sowie die finanzielle Gebarung der Organe und der Bezirksgruppe zu überprüfen. Sie wird aus eigenem Antrieb oder über Ersuchen des Bezirksvorstandes tätig.

Das jeweilige Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten, der unverzüglich dem Bezirksvorstand vorzulegen ist. Ferner hat die Kontrollkommission über ihre Wahrnehmungen wenigstens jährlich einmal dem Landesvorstand schriftlich zu berichten.

- (7) Der/Die Vorsitzende der Kontrollkommission nimmt nach Bedarf an den Sitzungen des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme als Mitglied teil.
- (8) Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1- 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 22

Die Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Ersatzmitglieder), die von der Bezirkskonferenz gewählt werden. ArbeitnehmerInnen der Gewerkschaft und Mitglieder des Bezirksvorstandes können nicht Mitglieder der Schiedskommission sein.
- (2) Die Funktionsperiode der Schiedskommission dauert bis zur nächsten ordentlichen Bezirkskonferenz, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neu gewählte Schiedskommission zusammentritt.
- (3) Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine SchriftführerIn sowie deren StellvertreterIn.
- (4) Die Schiedskommission wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (5) Der/Die Vorsitzende vertritt die Schiedskommission.
- (6) Der Schiedskommission obliegt die Schlichtung (Entscheidung) von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bezirksgruppe bzw. ihren Organen als auch zwischen Mitgliedern der Bezirksgruppe untereinander.

- (7) Die Schiedskommission ist bei ihrer Entscheidung an keine bestimmten Normen oder Regeln gebunden. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (8) Gegen den Beschluss (Entscheidung) der Schiedskommission kann binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung Beschwerde an die Schiedskommission der younion _ Die Daseinsgewerkschaft erhoben werden, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist bei der Schiedskommission der Bezirksgruppe einzubringen und von dieser unverzüglich unter Anschluss der Akten der Schiedskommission der younion _ Die Daseinsgewerkschaft vorzulegen. Ein Rechtsmittel an die politische Behörde oder der Rechtsweg ist unzulässig.
- (9) Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1- 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

V. Abschnitt

§ 23

Das Bezirkssekretariat

Die Geschäfte der Bezirksgruppe (Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte) sind unter der Leitung des/der Bezirksvorsitzenden vom Bezirkssekretariat zu besorgen.

§ 24

Inkrfttreten

Diese geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bezirkskonferenz in Kraft.

Linz, im Mai 2016